

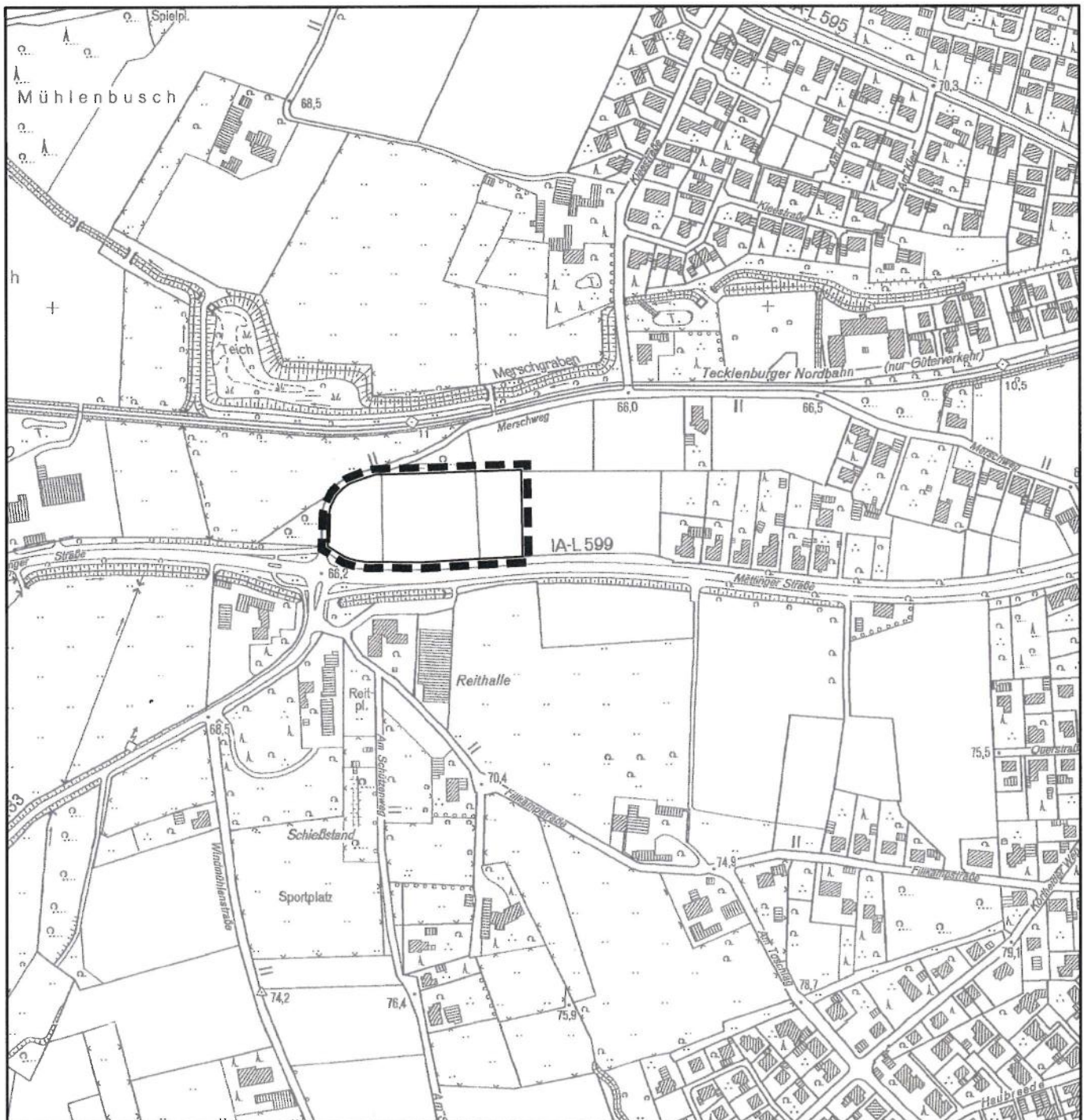


Gemeinde Westerkappeln

Bebauungsplan Nr. 90 "Feuerwehr und Rettungswache"

Begründung

Urschrift



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Westerkappeln
Bebauungsplan Nr. 90
„Feuerwehr und Rettungswache“

Begründung

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ep/Sc-15109011-15 / 16.10.2018

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplanentwurf.....	5
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis.....	5
3.	Übergeordnete Planungen	7
3.1	Darstellungen des Regionalplanes.....	7
3.2	Darstellung des Flächennutzungsplanes	9
4.	Situation des Geltungsbereiches.....	10
5.	Planungskonzeption	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung	11
5.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	11
6.	Erschließung	12
6.1	Grundstückserschließung	12
6.2	Ver- und Entsorgung	12
7.	Ökologie / Begrünung	13
8.	Immissionsschutz	13
9.	Denkmalschutz / Denkmalpflege	14
10.	Planverwirklichung / Bodenordnung	14
11.	Érschließungskosten	14
12.	Flächenbilanz	14
II:	Umweltbericht	15
1.	Einleitung	15
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	15
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	15
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.....	21
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich	

beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
2.1.1 Fläche / Boden	21
2.1.2 Gewässer / Grundwasser.....	23
2.1.3 Klima / Lufthygiene	24
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften	24
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild	25
2.1.6 Mensch / Gesundheit	25
2.1.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter.....	26
2.1.8 Wechselwirkungen	26
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	27
2.2.1 Fläche / Boden	27
2.2.2 Gewässer / Grundwasser	27
2.2.3 Klima / Lufthygiene.....	27
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften	28
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild	28
2.2.6 Mensch / Gesundheit.....	28
2.2.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter	29
2.2.8 Wechselwirkungen	29
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen.....	30
2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	30
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	30
2.3.2.1 Eingriffsflächenbewertung.....	32
2.3.2.2 Kompensationsberechnung	34
2.3.2.3 Kompensationsergebnis	35
2.3.2.4. Kompensationsmaßnahmen	36
2.3.3 Überwachungsmaßnahmen	36
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	36
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	36

3. Zusätzliche Angaben	37
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	37
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	37
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
3.4 Referenzliste der Quellen	38
III. Verfahren.....	39

I: Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Feuerwehr und Rettungswache“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Gemeinderand zwischen Mettinger Straße (L 599) und Merschweg.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Westerkappeln, Flur 115 und umfasst die Flurstücke 296, 297 und 298. Insgesamt erstreckt sich dieser auf ca. 1,1 ha.

Plangrundlage bildet die aktuelle Liegenschaftskarte des Katasteramtes des Kreises Steinfurt (AZ: 16-03927) vom 21.04.2016.

Der zuvor beschriebene Geltungsbereich ist in der zugehörigen Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt und im Übersichtsplan des Deckblatts dargestellt.

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne sind nicht vorhanden. Ca. 150 m östlich liegt die Innenbereichssatzung „Merschweg“ und südlich der L 599 die Außenbereichssatzung „Mettinger Straße / Mettinger Straße“.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Seitens der Gemeinde Westerkappeln ist es beabsichtigt, am westlichen Ortsrand ein Feuerwehrgerätehaus und eine Rettungswache zu planen. Letztere erfolgt im Verbund mit dem Kreis Steinfurt.

Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Westerkappeln ist sanierungsbedürftig und ausreichend Platz für Personal und zur Unterstellung von Fahrzeugen ist nicht gegeben. Es wurde 2002 letztmalig um ein Dachgeschoss erweitert und entspricht in der derzeitigen Situation nicht mehr den Unfallverhütungsvorschriften. Ebenso mangelt es an Platz für die praktische Ausbildung und durch lange Fahrtzeiten zum Übungsort geht im Notfall wertvolle (Rettungs-)Zeit verloren. Aus diesen Gründen, und um auch den Anforderungen der Unfallkassen und des Arbeitsschutzes nachkommen zu können, ist ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses unabdingbar. Eine Erweiterung am jetzigen Standort ist nicht möglich und es ist „sehr wünschenswert“ Rettungsdienst und Feuerwehr an einem Standort zusammen zu fassen. Im Alltag hatte sich das bisherige Zusammenleben positiv bemerkbar gemacht.¹

Der Kreis Steinfurt ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen. Das Rettungsdienstgutachten aus dem Jahre 2013 zeigt für den Umkreis von Westerkappeln eine Unterversorgung auf. Die bis einschließlich 2014 unterhaltene Tageswache zur Versorgung der Bevölkerung von Westerkappeln und der Nachbargemeinden wurde demnach zum Beginn des Jahres 2015 auf eine 24-Stunden-Bereitschaft umgestellt. Der Betrieb einer 24-Stunden-

¹ Stellungnahme Neubau Feuerwehrgerätehaus. Freiwillige Feuerwehr Westerkappeln vom 22.10.2015

Bereitschaft kann jedoch sowohl aus rettungstechnischer, räumlicher als auch aus hygienischer Sicht in der derzeitigen Form nur als Übergangslösung dienen. Demnach ist es Aufgabe des Kreises Steinfurt, als Träger des Rettungsdienstes, den Neubau einer Rettungswache zu planen.²

Für beide Vorhaben musste somit ein neuer Standort gesucht werden. Dabei bot es sich an, sowohl die Rettungswache als auch die Feuerwehr an einem Standort zu bündeln. Es gibt bauliche, betriebliche und wirtschaftliche Synergieeffekte beim Zusammenwirken beider Einrichtungen. Die Wahl fiel auf den Standort „Mettinger Straße / Merschweg“ im planungsrechtlichen Außenbereich, weshalb die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Feuerwehr und Rettungswache“ für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde erforderlich ist.

² Stellungnahme Neubau Feuerwehrgerätehaus. Freiwillige Feuerwehr Westerkappeln vom 22.10.2015

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Darstellungen des Regionalplanes

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten. Ebenso hat der Regionalplan gem. § 18 Abs. 2 LPLG i. V. m. § 10 LNatSchG NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Eine entsprechende Vorabstimmung zwischen Gemeinde und Bezirksregierung ist erfolgt. Der „Bauleitplanung für eine Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr / Rettungswache) am westlichen Ortsrand [wird] zugestimmt“³. Ebenso wurden keine Bedenken hinsichtlich der Größe des Änderungsbereiches vorgetragen⁴.

Im Regionalplan ist das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Im unmittelbaren Nahbereich liegen östlich „Allgemeine Siedlungsbereiche“. Westlich sind „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ im „Bestand“ und als „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ dargestellt. In Abwägung mehrerer Standortalternativen erfolgte eine Entscheidung zugunsten des Geltungsbereiches, auf den mit einem Pfeil hingewiesen wird.

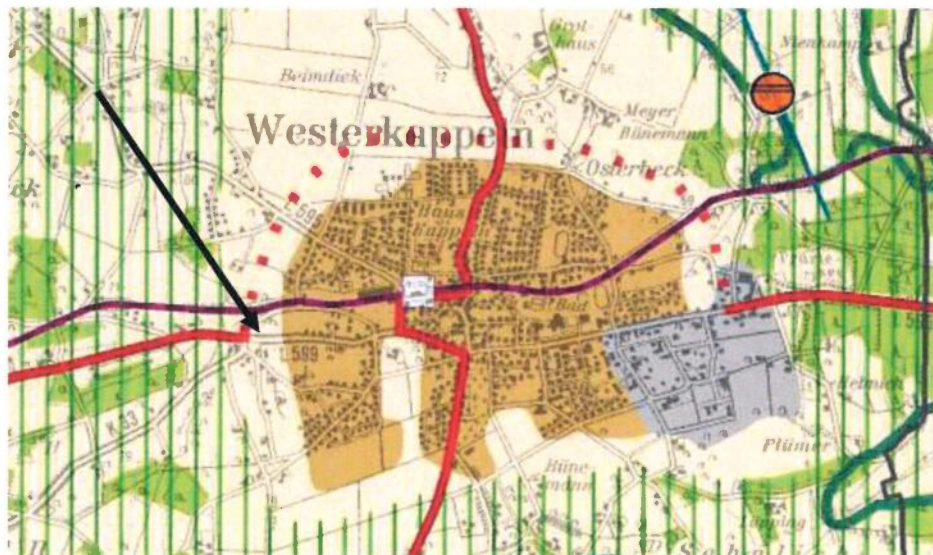


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland⁵

³ Bezirksregierung Münster: Bauleitplanung zur Errichtung einer Feuer- und Rettungswache in der Gemeinde Westerkappeln, Schreiben vom 04.12.2013

⁴ Bezirksregierung Münster: Schreiben vom 12.10.2016

⁵ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, Blatt 4, Stand 16.02.2016

Die für die Planung relevanten Grundsätze und Ziele werden nachfolgend benannt. Insbesondere folgende Grundsätze der Raumordnung werden bei der Planaufstellung berücksichtigt: ⁶

- Grundsatz Nr. 4: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!
 - 4.1 „Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung soll bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und –trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine [...] günstige Entwicklung der betroffenen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im vertraglichen Rahmen bleiben.“
 - Ergänzend heißt es in der dazugehörigen Erläuterung und Begründung:
„Bei der Entwicklung der Infrastruktur ist auch weiterhin auf eine Bündelung [...] zu achten, zumal die Standortbedürfnisse der unterschiedlichen Träger oft fast identisch sind und die Wirkungsbereiche sowie die Schutz- und Abstandsflächen sich überlagern. Die Bündelung hilft, die Zahl der Eingriffe in den Raum zu verringern.“
- Grundsatz Nr. 8: Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!
 - 8.2 „Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten [...] soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen.“
- Grundsatz Nr. 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!
 - 16.1 „Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.“
 - 16.2 „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums [...] Rücksicht genommen werden.“
 - 16.5 „Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

Insbesondere folgende Ziele der Raumordnung (die nicht der kommunalen Abwägung unterliegen) werden berücksichtigt:

- Ziel Nr. 32: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!

⁶ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, Bekanntmachung 27.06.2014

3.2 Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorzubereiten und in den Grundzügen darzustellen.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan enthält für das Plangebiet großflächig Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft“. Aus diesem Grund findet bereits die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes statt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens erfolgt die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Mit den beabsichtigten Festsetzungen entspricht somit das Vorhaben den zukünftigen planungsrechtlichen Vorgaben, sodass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

4. Situation des Geltungsbereiches

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Flurstücke 296, 297 und 298 in der Flur 115 in der Gemarkung Westerkappeln. Die Flächen befinden sich im Gemeindeeigentum, wurden für die Realisierung der Planung erworben und liegen im westlichen Gemeindegebiet unmittelbar an der Landesstraße L 599 (Mettinger Straße) und nahe des Kreuzungsbereiches mit dem Merschweg und der Mettener Straße. Sie wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westerkappeler Flachwellenland“ an. Sechs Einzelbäume (Eichen) des nördlichen Baumbestandes stehen innerhalb des Flurstückes Nr. 297 und somit im Plangebiet. Östlich in ca. 200 m Entfernung liegt ein Wohnsiedlungsansatz. Südlich zwischen den Flurstücken und der L 599 verläuft ein Fuß- und Radweg. Auf der gegenüberliegenden Seite ist ein Gasthof mit angegliederter Reithalle. Südwestlich der Kreuzung liegen Wohnhäuser. Beide Nutzungen befinden sich hinter einer Baumbepflanzung.

Die Größe der nahezu rechteckigen Fläche beträgt ca. 1,1 ha und das Gelände ist relativ eben. „Die maximalen relativen Höhenunterschiede liegen bei ca. 1 m. Im Mittel liegen die nivellierten Höhenunterschiede [...] bei ca. 0,5 m. [...] Als Höhenbezugspunkt wurde +66,79 mNHN angegeben.“⁷

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bekannt und auch nicht im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt verortet. Das Baugrundgutachten räumt zudem durch eine Unterschreitung der Prüf- und Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einen Altlastverdacht aus.⁸

⁷ Wessling GmbH: Gutachten. Baugrunduntersuchung zum Neubau einer Feuerwache (Projekt-Nr. CAL-16-0103). Altenberge, 18.03.2016

⁸ Wessling GmbH: Gutachten. Baugrunduntersuchung zum Neubau einer Feuerwache (Projekt-Nr.: CAL-16-0103). Altenberge, 18.03.2016

5. Planungskonzeption

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Neuerrichtung einer Feuerwehr und einer Rettungswache im westlichen Gemeindegebiet Westerkappeln, im Kreuzungsbereich Mettinger Straße / Merschweg / Mettener Straße. Da die baulichen Anlagen als Einheit fungieren und so auch wahrgenommen werden sollen, sind diese einheitlich mit rotem Klinker zu errichten. Andere Fassadengestaltungen sollen für Nebenanlagen oder untergeordnete Gliederungselemente zulässig sein.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Gemeinde Westerkappeln verfolgt im Verbund mit dem Kreis Steinfurt den Neubau einer Feuerwehr und Rettungswache. Zu diesem Zweck werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Rettungswache) planungsrechtlich festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich im Wesentlichen aus den Komponenten Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Geschossigkeit (Z = Vollgeschoss).

Es werden „Flächen für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Deshalb gelten nicht zwingend die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO.

Eine Einschränkung für das Maß der baulichen Nutzung erfolgt dahingehend, dass die maximal zulässige Grundfläche, entsprechend des prognostizierten Bedarfes der beiden Vorhaben, auf insgesamt 9.100 m² festgesetzt wird. Dieses entspricht einer GRZ von etwa 0,8 für das gesamte Plangebiet. Die GRZ für den Bereich der Rettungswache liegt aufgrund der gemeinsam mit der Feuerwehr genutzten Infrastrukturen, wie z. B. der Ein- und Ausfahrt, etwas höher. Für das östliche Plangebiet der Feuerwehr ist die GRZ dementsprechend niedriger als 0,8. Als weiteres Regulativ wird aufgrund der Ortsrandlage und entsprechend der beabsichtigten Bebauung die Höhe baulicher Anlagen auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Auf die Festlegung einer GFZ wird verzichtet.

5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Im Hinblick auf die Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen sollen keine weitgehenden Beschränkungen vorgenommen werden. Die eingezeichneten Baugrenzen geben ausreichend Spielraum für die geplanten Neuerrichtungen der Feuerwehr und der Rettungswache. Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

Die nicht überbauten Flächen sind gemäß § 9 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

6. Erschließung

6.1 Grundstückserschließung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend zu öffentlichen Verkehrsflächen (Merschweg / Mettinger Straße). Damit ist eine verkehrliche Erreichbarkeit für die neue Nutzung in ausreichendem Maße gewährleistet.

Die Hauptzufahrt ist über den Merschweg vorgesehen, weshalb der Abschnitt zur Mettinger Straße und Teile des Einmündungsbereiches als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt werden. Ausnahmen bilden hier die (gekennzeichnete) Alarmausfahrt zur L 599 sowie die östlich davon gelegene Alarmzufahrt, die für die Freiwillige Feuerwehr vorgesehen ist. Die zusätzliche Zufahrt gewährt im Rettungsfall nach einer Signalisierung der Landesstraße zügiges Erreichen der Feuerwehr aus Richtung Ortskern. Wartezeiten bzw. Verzögerungen bei der wertvollen Rettungszeit können somit vermieden werden. Stellplätze für die Feuerwehr und Rettungswache sind im Plangebiet anzulegen.

Durch die beabsichtigten Festsetzungen ist mit keiner deutlich erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen. Punktuell zu Einsätzen könnten leicht vermehrte Verkehre wahrgenommen werden. Eine Verteilung erfolgt über die L 599. Für Alarmfahrten / Rettungseinsätze ist eine Signalisierung auf der L 599 vorgesehen, die eine zügige Ausfahrt gewährleisten soll. Eine Verkehrsuntersuchung, die die verkehrliche Unbedenklichkeit nachweist, wurde ergänzend durchgeführt. Die Berechnungen ergaben, dass für alle Verkehrsströme eine Qualitätsstufe des Verkehrsabflusses von „A“ (sehr gut) erreicht wird.⁹

6.2 Ver- und Entsorgung

Für das Planvorhaben sind vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu erweitern.

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers wird über einen Regenwasserkanal sichergestellt. Die Schmutzwasserentsorgung ist über eine Druckrohrleitung zur Ortslage vorgesehen. Beide Erschließungsanlagen werden parallel geplant und gebaut und werden zu Baubeginn fertig gestellt sein.

⁹ Planungsbüro Hahm GmbH: Gemeinde Westerkappeln, Bebauungsplan Nr. 90 „Feuerwehr und Rettungswache“, Verkehrsuntersuchung, Erläuterungsbericht, 11/2017, Osnabrück

7. Ökologie / Begrünung

Durch die planungsrechtlich festgesetzten Nutzungen werden Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ermöglicht. Mit der Bebauungsplanaufstellung unterliegt die Fläche nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern dem Gemeinbedarf mit insbesondere der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Das nahegelegene Landschaftsschutzgebiet „Westerkappeler Flachwellenland“ ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen und wird in seiner Funktion vsl. aufgrund der randlichen Bepflanzungen und der Erhaltungsbindung nicht beeinträchtigt.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit dem LSG und dem nördlich gelegenen und geschützten Landschaftsbestandteil wurde durchgeführt¹⁰. Im Ergebnis führt die Planung nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Zur besseren Einbindung in das nähere Umfeld erfolgen an den Plangebietsgrenzen zur offenen Landschaft Grünfestsetzungen („Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“). Für Flächen, die für verkehrliche Zwecke von Bebauung bzw. Grünstrukturen freizuhalten sind, erfolgen keine zwingenden Festsetzungen im Plan. Zur Auflockerung der anzunehmenden hohen Versiegelung erfolgt eine Festsetzung zur Stellplatzbegrünung.

8. Immissionsschutz

Durch den Bebauungsplan werden keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Anlagen geschaffen, die erhebliche Auswirkungen auf empfindsame Nutzungen in der näheren Umgebung haben könnten. Die durch Feuerwehr- und Rettungseinsatzfahrten unregelmäßig auftretenden Schallereignisse sind im Rahmen der aus Sicht des Allgemeinwohls notwendigen Aktivitäten hinzunehmen (Sozialadäquanz).

Aufgrund der gegebenen Abstände zu benachbarten Wohnnutzungen und der geringen Anzahl berührter Personen sind vor allem bei der Feuerwehr deutlich geringere Belastungswirkungen zu erwarten als im bisherigen Bestand im Kernort der Gemeinde. In Ergänzung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass auch vom regulären (Übungs-)Betrieb der geplanten Einrichtungen keine unzulässigen Emissionen auf benachbarte schützenswerte Nutzungen ausgehen¹¹.

Gegebenenfalls vorhandene landwirtschaftliche Immissionen in der Umgebung, die auf das Plangebiet wirken, können am Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich als ortsüblich eingeschätzt werden.

¹⁰ Dense & Lorenz: Bebauungsplan Westerkappeln, Mettinger Straße/Merschweg, geplante Feuerwache. Artenschutzbeitrag Fledermäuse und Avifauna, Osnabrück, Oktober 2016

¹¹ Planungsbüro Hahm: Gemeinde Westerkappeln, Bebauungsplan Nr. 90 „Feuerwehr und Rettungswache“ – Schalltechnische Untersuchung, Erläuterungsbericht 11/2017, Osnabrück

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden somit nicht beeinträchtigt. Dennoch ist folgender Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen zu berücksichtigen.

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 5918911) – unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“¹²

10. Planverwirklichung / Bodenordnung

Eine Planverwirklichung ist gegeben. Bodenordnende Maßnahmen zur hoheitlichen Umgestaltung von Grund und Boden und deren Eigentums- und Besitzverhältnisse sind nicht notwendig. Die für die öffentlichen Nutzungszwecke notwendigen Flächen wurden bereits für die Realisierung der Planung von der Gemeinde erworben.

11. Erschließungskosten

Für die Plangebietserschließung fallen voraussichtlich Kosten an, die die Gemeinde Westerkappeln zu tragen hat.

12. Flächenbilanz

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,1 ha und umfasst vollständig „Flächen für den Gemeinbedarf“. Für die Feuerwehr ist eine Fläche von ca. 0,76 ha vorgesehen. Auf die geplante Rettungswache entfallen ca. 0,34 ha.

¹² LWL-Archäologie für Westfalen: Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Gemeinde Westerkappeln, Münster, 26.07.2017

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel des Bebauungsplans ist es, Planungsrecht für den Neubau einer Feuerwehr und Rettungswache zu schaffen. Im konkreten Fall soll auf einer Fläche von ca. 1,1 ha im westlichen Gemeindegebiet von Westerkappeln die Festsetzung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Rettungswache) erfolgen. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich insbesondere auf Versiegelungen für die baulichen (Neben-)Anlagen und wird durch die festgesetzte maximale Grundfläche begrenzt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenricht- linie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts-/Land- schaftsbild	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatschutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitäts- konvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
• Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Der Bauleitplanung für eine Gemeinbedarfsfläche wird seitens der Bezirksregierung zugestimmt.¹³ Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den betreffenden Bereich vor. Das Vorhaben liegt am äußeren Rand des Landschaftsplanes II „Schafbergplatte“. Dieser ist seit 1993 rechtskräftig. Die letzte vereinfachte Änderung wurde 2012 durchgeführt. Der Landschaftsplan enthält zwei zeichnerische Darstellungen (vgl. Abbildung 2).

Die Entwicklungskarte enthält für das Plangebiet das allgemeine Ziel 1.2.2. Ziel der Landschaftsentwicklung ist eine „Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.“ Ergänzendes Ziel ist die „Erhaltung der vorhandenen naturnahen Landschaftselemente.“ Nach § 22 LNatSchG NRW sind die „gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft [...] bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

Die Festsetzungskarte enthält für den Plangeltungsbereich keine Aussagen. Für das angrenzende LSG wird „Grünland mit Umwandlungsgebot“ festgesetzt. Die Festsetzungen sind allgemein verbindlich.



Abbildung 2: Entwicklungskarte (links) und Festsetzungskarte (rechts)¹⁴

Dem Planungsbereich stehen keine Festsetzungen des Landschaftsplanes entgegen.

¹³ Bezirksregierung Münster: Bauleitplanung zur Errichtung einer Feuer- und Rettungswache in der Gemeinde Westerkappeln, Schreiben vom 04.12.2013

¹⁴ Kreis Steinfurt: Landschaftsplanung. Online unter: https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Umwelt-%20und%20Planungsamt/Raumplanung%20und%20entwicklung/Landschaftsplanung/ (zugegriffen am 28.04.2016)

Spezielle Schutzausweisungen neben dem Landschaftsschutzgebiet existieren im Kartenserver des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) sowie im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich unter anderem aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben und den vorherigen Tabellen zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Altlasten (Altstandorte, Abtablagerungen) sind im Plangeltungsbereich wie im Kapitel 5.4 der Begründung beschrieben nicht bekannt bzw. können gemäß des Baugrundgutachtens ausgeschlossen werden. Für die unmittelbare Nachbarschaft ist süd-westlich des Kreuzungspunktes im FNP 2020 eine Altlastverdachtsfläche dargestellt. Diese ist ebenso im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt vorhanden.

Die geologische Übersichtskarte (GK 100) zeigt für den Bereich des Bauvorhabens in Westerkappeln im nord-westlichen Bereich und angrenzend zum Merschweg Ablagerungen in Bach und Flusstälern der Serie Holozän (System Quartär). Die vorherrschenden Bodenarten sind im Allgemeinen Schluff und Sand. Für den übrigen Bereich zeigt die geologische Übersichtskarte Flugsande des Oberpleistozän bis Holozän (System Quartär). Die vorherrschende Bodenart in diesem Bereich ist Sand.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW (GLA 2004), wird im Plangebiet zu etwa zwei Drittel Plaggenesch als Archiv der Kulturgeschichte

angetroffen. Dabei handelt es sich hinsichtlich des Aufbaus des Bodenprofils um einen besonders schutzwürdigen Boden, der durch historische Agrarkulturtechniken geprägt ist. Die Plaggenesche haben kulturhistorische Bedeutung und sind eine regionaltypische Erscheinung des nordwestdeutschen Tieflandes. Im nord-westlichen Abschnitt ist kein schutzwürdiger Boden dargestellt.

Den Schichtaufbau des landwirtschaftlich genutzten Bodens zeigt die folgende Tabelle aus der Baugrunduntersuchung.¹⁵

Schicht	Lithologie	Mächtigkeit [m]	Unterkante [m u. GOK]	Lagerungsdichte / Konsistenz (*)
Schicht 1	Mutterboden; Feinsand, schluffig bis schluffig, schwach humos	0,40	0,4	locker / weich
Schicht 2	Sand, schluffig, schw. feinkiesig	0,3 – 0,7	0,7 – 1,1	locker
Schicht 3	Fein- und Mittelsand	4	3,9 – 4,5	mitteldicht
Schicht 4 (nur RKS 3 u. 5)	Schluff, feinsandig, schw. humos	0,5 – 1,7	2,8 – 6,3	stief
Schicht 5	Fein- und Mittelsand	>2	>7,0	mitteldicht

(*) gemäß Ansprache Bohrgut

Tabelle 1: Übersicht über den Schichtaufbau im Untersuchungsgebiet

Durch die planungsrechtlich festgesetzte Nutzung wird eine Flächeninanspruchnahme des Bodens ermöglicht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach der im Bebauungsplan festgesetzten (maximalen) Grundfläche.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Verzicht auf die Bebauungsplan-Aufstellung unterlägen die Böden weiterhin den wechselnden Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bearbeitung. Eine hochbauliche Flächeninanspruchnahme würde sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten.

¹⁵ Wessling GmbH: Gutachten, Baugrunduntersuchung zum Neubau einer Feuerwache (Projekt-Nr.: CAL-16-01-03), Altenberge, 18.03.2016 (s. 9)

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Im Geltungsbereich selbst sind keine offenen Gewässerstrukturen vorhanden. Ca. 60 Meter nördlich und nahe des Landschaftsschutzgebietes verläuft der Merschgraben, der in ein Regenrückhaltebecken mündet. Im südlichen Bereich und auf der gegenüberliegenden Straßenseite verläuft in ca. 30 Meter Entfernung der Mühlenbach (Unterhaltungsverband Düsterdiecker Aa). Weitere offene Wasserflächen sind in unmittelbarer Nachbarschaft nicht vorhanden.

Grundwasser wurde im Rahmen der Feldarbeiten zur Baugrunduntersuchung in unterschiedlichen Tiefen zwischen 1,0 m bis ca. 2,0 m bzw. 63,93 m ü NHN bis 64,40 m ü NHN erbohrt.¹⁶

Durch die planungsrechtlich festgesetzte Nutzung / Versiegelung wird eine lokale Anreicherung des Grundwassers eingeschränkt; Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität können jedoch nicht angenommen werden. Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen im weiteren Umfeld nicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine unveränderte planungsrechtliche Situation würde weiterhin bedeuten, dass das auf den landwirtschaftlichen Flächen auftreffende Niederschlagswasser weitgehend auf der Fläche selbst versickern kann. Das Grundwasser würde durch die anzunehmenden örtlichen Bodeneigenschaften einen hohen Anreicherungsgrad und eine intensive Filterung erfahren. Potenzielle Auswirkungen auf das Grundwasser oder der nahegelegenen Vorfluter durch Einträge von Wirkstoffen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können planungsrechtlich allerdings nicht beeinflusst werden.

¹⁶ a. a. O. (S. 10)

2.1.3 Klima / Luftthygiene

Bestandsaufnahme:

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt großflächig für das Gemeindegebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 10 – 11° C und einen mittleren Jahresniederschlag von 800 – 900 mm (Zeitraum 1981 – 2010). Für das engere Planungsgebiet werden eine gute Durchlüftung und ein geringer Freiflächensicherungsgrad dargestellt.

Südlich befindet sich die Landesstraße, von der lufthygienische / klimatische Beeinflussungen ausgehen könnten. Ebenso existiert in südlicher Nachbarschaft eine Reithalle, von der Gerüche ausgehen können. Weiter in westlicher Richtung ist ein landwirtschaftlicher Betrieb. Darüber hinausgehende mögliche Belastungsquellen – neben den geringen Immissionen der Tecklenburger Nordbahn (zurzeit Güterverkehr) - sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Verzicht auf die Planung und die entfallende Versiegelung der Oberflächen ist eine Beibehaltung der bisherigen Frischluftproduktion zu prognostizieren. Langfristig unterliegt das Klima voraussichtlich den Folgen des Klimawandels.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (PNV), also die Pflanzendecke des Planbereiches, die sich auf den Standort einstellen würde, wenn der Einfluss des Menschen langfristig unterbleiben würde, besteht aus Waldmeister-Buchenwälder (unterschiedliche Trophiestufen). Die tatsächliche Vegetation besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzung. Zuletzt wurde hier Mais angebaut. Im Norden befinden sich innerhalb des Plangebietes sechs Eichen.

An die Vorhabenfläche grenzt im nördlichen Bereich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Westerkappeler Flachwellenland“ mit einem Feldgehölz und einem temporären Kleingewässer an. Es handelt sich vermutlich um einen ehemaligen Flachsteich. Im näheren Umkreis sind neben dem Landschaftsschutzgebiet keine weiteren rechtlich bestimmten Schutzgebiete ausgewiesen. Der Kartenserver des LANUV NRW zeigt mit diesem teilweise überlagernd den Biotopverbund von besonderer Bedeutung „Wald-Grünland-Ackerkomplex bei Westerbeck“ (Kennung VB-MS-3612-005).

Faunistische Untersuchungen liegen für den Plangeltungsbereich und dessen nördlichem Nahbereich vor. Insbesondere wurden Vögel, Fledermäuse und Amphibien näher betrachtet.

„Insgesamt wurden 15 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) oder in dessen unmittelbarem Umfeld festgestellt, von denen 10 Arten im UG brüteten. Die restlichen Arten traten nur als Nahrungsgast auf [...]. Von den nachgewiesenen Arten ist nur die Waldohreule in der Roten Liste NRW in die Kategorie „gefährdet“ eingestuft. Sie ist zudem streng geschützt und die einzige im UG [indirekt über den Fund

eines Gewölles] nachgewiesene planungsrelevante Art [...]. Auf eine Brut gab es allerdings keinen Hinweis“¹⁷. Auf dem Acker im Geltungsbereich brüteten keine Vögel.

„In unbelaubtem Zustand [...] wurden an vier Bäumen Höhlen gefunden, die als Fledermausquartier geeignet erschienen [...]. Während der nächtlichen Kontrollen wurden mindestens fünf verschiedene Fledermausarten nachgewiesen, die im oder am Wald bzw. in dessen näheren Umfeld flogen und teilweise auch jagten [...]. 2016 ergaben die Untersuchungen zur Wochenstubenzeit keinen Hinweis auf aktuell besetzte Quartiere. An den gefundenen Höhlenbäumen war kein Schwärmverhalten zu beobachten“¹⁸.

„Planungsrelevante Amphibienarten kommen nicht vor. Ein vorhandenes temporäres Gewässer im [nördlich gelegenen] Wäldchen ermöglichte im Untersuchungszeitraum keine erfolgreiche Reproduktion“.¹⁹

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde voraussichtlich die Bewahrung des bereits vorhandenen Artenspektrums bewirken, solange sich die randlichen Lebensbedingungen nicht ändern. Die Artenzusammensetzung und die Lebensraumbildung wären weiterhin von den wechselnden landwirtschaftlichen Produktionsprozessen bzw. von der Unterhaltung / Bewirtschaftung der Fläche abhängig.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Das Orts- und Landschaftsbild ist im Umfeld des Plangebietes vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Neben den Grünland- und Ackerflächen nimmt die Landesstraße eine dominierende Rolle ein. Die gegenüberliegende Bebauung ist durch Bepflanzung eingegrünt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Es ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation bei einem Planungsverzicht auszugehen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Von der Landesstraße gehen Schall- und Schadstoffbelastungen aus. Angesichts der geplanten Nutzungen liegen Belastungen vor. Vielmehr gehen vom Regelbetrieb der geplanten Feuerwehr- und Rettungswache selbst Immissionen aus, die nach den Vorschriften der TA Lärm zu beurteilen sind.

Aufgrund der geringen Geschwindigkeit und der geringen Taktfrequenz auf den Gleisen der Tecklenburger Nordbahn sind derzeit nur geringe Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN

¹⁷ Dense & Lorenz: Bebauungsplan Westerkappeln, Mettinger Straße / Merschweg, geplante Feuerwache. Artenschutzbeitrag Fledermäuse und Avifauna, Osnabrück, Oktober 2016 (S. 8-9)

¹⁸ a. a. O. (S. 4-8)

¹⁹ a. a. O. (S. 13)

18005 im Nahbereich gegeben.²⁰ Eine Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist angestrebt und die Vorplanungen sind weit vorangeschritten.

Weitere Immissionen, die erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet aufweisen könnten, sind nicht erkennbar. Im Süden liegt eine Reithalle und im Westen befindet sich noch ein landwirtschaftlicher Betrieb. Von diesen beiden Nutzungen in der Nachbarschaft sind auftretende Geruchseignisse nicht auszuschließen. Es handelt sich dabei im Außenbereich um ortsübliche Immissionen, die insbesondere in Annäherung an die Nutzungen zunehmen können.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Durch einen Planungsverzicht wären die Anwohner nicht von den Immissionen bei Alarmausfahrten betroffen. Immissionen der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen blieben bestehen.

2.1.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangebiets sind weder Bau- und Bodendenkmäler noch Naturdenkmäler vorhanden. Auch Sachgüter mit besonderem wirtschaftlichem Wert existieren nicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

2.1.8 Wechselwirkungen

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen beeinflusst die unterschiedlichen Umweltaspekte unter anderem durch ihre Nutzungsintensität. Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich zudem grundsätzlich untereinander und stehen tlw. in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

²⁰ Gemeinde Westerkappeln: Flächennutzungsplan 2020, Begründung, 07.07.2008

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die festgesetzten Nutzungen wird es voraussichtlich zu einer Versiegelung und zum Verlust teils schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) kommen. Die Flächeninanspruchnahme erstreckt sich jedoch auf ein nur dafür notwendiges Maß. Dadurch tritt eine Verlagerung des Oberbodens ein und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden gehen in Teilen verloren. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung bzw. öffentliche Nutzungen bleibt indes bestehen.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die Zunahme der Flächeninanspruchnahme wird die Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche selbst eingeschränkt und es kommt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung. Ein unmittelbarer Eingriff in Oberflächengewässerstrukturen erfolgt nicht.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad, der somit die Frischluftproduktion einschränken kann. Ebenso können in einem unerheblichen Umfang Windströmungen durch die Bebauung beeinflusst werden. Die klimatische Situation im näheren Umfeld erfährt jedoch voraussichtlich auch mangels einer topographisch geprägten Kaltluftleitbahn und den Übergängen zur freien Landschaft keine relevante Veränderung.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher unbebauter und landwirtschaftlich genutzter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch die zusätzliche Bebauung eingeschränkt werden. Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume werden planungsrechtlich abgesichert.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages erfolgte eine Auswirkungsprognose und eine Konfliktanalyse hinsichtlich der nachgewiesenen Arten. Im Ergebnis werden weder für Vögel noch für Fledermäuse Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst, da unter anderem keine Rodungsarbeiten geplant sind und auf der überplanten Ackerfläche keine Bruten stattfanden. Zudem ist die Ackerfläche für die nachgewiesenen Fledermausarten kein essentieller Habitatbestandteil. Planungsrelevante Amphibienarten kommen nicht vor²¹.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind insofern zu erwarten, dass die Kreuzungssituation durch das Bauvorhaben zusammen mit dem Gasthof und der angegliederten Reithalle mehr „gefasst“ bzw. mehr betont wird.

Negative Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild sind – auch durch die festgesetzte Zweigeschossigkeit – nicht zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die beabsichtigten Nutzungen nicht zu erwarten. Immissionen vom Regelbetrieb der Feuerwehr- und Rettungswache sind nach den Vorschriften der TA Lärm zu beurteilen. Lärmgrenzwerte können gegebenenfalls bei der Nutzung des Martinhorns überschritten werden. Eine kurzzeitige Überschreitung der normierten Werte ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes im Sinne der Sozialadäquanz hinzunehmen.²² Eine Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auch von dem regulären (Übungs-)Betrieb keine unzulässigen Emissionen auf umliegende schützenswerte Nutzungen ausgehen²³. Zudem wird aus rettungstechnischer Sicht durch die beiden Bauvorhaben die Versorgung der Gemeinde und den umliegenden Gemeinden verbessert.

Mit Bezug auf geringe Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 im Nahbereich der Tecklenburger Nordbahn hat es weitergehende Untersuchungen gegeben. In diesem Zusammenhang

²¹ Dense & Lorenz: Bebauungsplan Westerkappeln, Mettinger Straße / Merschweg, geplante Feuerwache. Artenschutzbeitrag Fledermäuse und Avifauna. Osnabrück, Oktober 2016 [S. 10-13]

²² Kreis Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt (Immissionsschutz): Bauvorhaben: Neubau einer Feuer- und Rettungswache, 24.02.2006

²³ Planungsbüro Hahm: Gemeinde Westerkappeln, Bebauungsplan Nr. 90 „Feuerwehr und Rettungswache“, Schalltechnische Untersuchung, Erläuterungsbericht 11/2017, Osnabrück

seien „bei einer Reaktivierung der Personenbeförderung [...] in einer Entfernung bis zu ca. 50 m von der Gleisachse, bei freier Schallausbreitung, die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten“.²⁴ Zwar ist das Plangebiet nur ca. 40 m von den Gleisen entfernt, aber eine freie Schallausbreitung aufgrund teils vorhandener Bepflanzung erfolgt nicht. Zudem sind für die „Flächen für den Gemeinbedarf“ andere Orientierungswerte als z. B. für ein Wohngebiet anzunehmen. Insgesamt ist somit von keiner erheblichen Belastung auszugehen.

2.2.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind ebenso wenig wie Sachgüter beeinträchtigt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

²⁴ Gemeinde Westerkappeln: Flächennutzungsplan 2020, Begründung, 07.07.2008

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Wie im Planungsanlass beschrieben, ist der Neubau einer Feuerwehr und Rettungswache unabdingbar. Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen wurden insofern bereits berücksichtigt, dass durch die Bündelung beider Vorhaben die Bodenversiegelung auf ein nur dafür notwendiges Maß reduziert wird. Zudem werden keine Schutzgebiete in Anspruch genommen. Eine randliche Eingrünung des Vorhabens stellt die Übergänge zur freien Landschaft / zum Landschaftsschutzgebiet „Westerkappeler Flachwellenland“ dar. Ebenso ist eine Stellplatzbegrünung zur Auflockerung des Plangebietes festgesetzt.

Aufgrund der Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln wird zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen bzw. für Insekten auf eine insektenschonende Außenbeleuchtung auf der Planzeichnung hingewiesen.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Feuerwehr und Rettungswache“ ist gemäß § 18 BNatSchG zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des BauGB über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Die ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff und stellt diesen dem zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Schaffung von Grünflächen umgesetzt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss die Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsflächenbewertung

Verlust des Biotoptyps Acker

Bei der im Geltungsbereich vorhandenen Ackerfläche handelt es sich nach Abgleich mit dem Geodatenatlas des Kreises Steinfurt um ca. 8.450 m² der besonders schützenswerten Bodenart Plaggenesch (Archiv der Kulturgeschichte). Die übrigen Ackerflächen von ca. 2.900 m² werden dort nicht als schutzwürdig eingestuft. Insgesamt ist keine deutliche Hangneigung erkennbar und es muss durch die Bewirtschaftung von hohen Pestizid- und Düngemiteleinsätzen ausgegangen werden. Der Ackerstandort hat teilweise Übergänge zur freien Landschaft. Nach dem derzeitigen Flächennutzungsplan sind die östlich gelegenen Flächen bereits als Wohnbauflächenreserve überplant. Entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodell erhält die Ackerfläche ohne besonderen Schutzstatus den Wertfaktor 1,0 und der Plaggenesch als besonders schutzwürdiger Boden eine Aufwertung um 0,3 Werteinheiten und somit den Wertfaktor 1,3.



Abbildung 1: Auszug aus dem Geodatenatlas (Umwelt) des Kreises Steinfurt. Karteninhalt: Boden und Geologie/Karte der schutzwürdigen Böden

Verlust des Biotoptyps Einzelbaum

Am nördlichen Plangebietsrand stehen insgesamt sechs Einzelbäume (Eichen) mit einem Stammdurchmesser zwischen 25 und 35 cm. Sie sind Teil des nördlich angrenzenden Baumbestandes und liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Um diesen Biotoptyp in die Eingriffsermittlung einzubeziehen, handelt es sich um eine zusätzliche Bewertung. Die Flächengröße fließt nicht in die Gesamtfläche ein, da die Einzelbäume als Teil der Ackerfläche (ohne besonderen Schutzstatus) gewertet werden.

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Acker (besonders schutzwürdiger Plaggenesch)	8.450 m ²	1,3	10.985
Acker (ohne besonderen Schutzstatus)	2.900 m ²	1,0	2.900
Einzelbäume*	(185) m ²	2,0	370
Eingriffsflächenwert	11.350 m²		14.255 WE

* Die überschläglich ermittelte Flächengröße der Einzelbäume (Kronentraufbereiche) fließt nicht in die Gesamtfläche ein. Hierzu erfolgt lediglich eine zusätzliche Berücksichtigung über die Werteinheiten.

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Flächen für den Gemeinbedarf

Kompensationspotenzial bilden nicht versiegelte Flächen sowie die Festsetzungen zum Grün. Die maximal zulässige Grundfläche bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der (maximalen) Versiegelung festzustellen und wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes darf eine Gesamtfläche von 9.100 m² für die Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache versiegelt werden. Dieses entspricht einer GRZ von etwa 0,8.

Versiegelte Flächen werden als wertlos eingestuft und erhalten den Wertfaktor 0.

Das Baugebiet wird weitestgehend mit einem 2 bzw. 3 m breiten Pflanzgebot eingefasst. Dieses dient zur besseren landschaftlichen Einbindung. Diese Grünflächen werden mit dem Aufwertungsfaktor 0,4 angesetzt.

Die sechs im Norden vorhandenen Einzelbäume bleiben entsprechend der Erhaltungsbindung bestehen und werden in die Planung integriert. Gegenüber seinem bisherigen ungeschützten Bestand erhalten sie einen planungsrechtlichen Schutz.

Die verbleibenden Flächen werden – mit Ausnahme der Stellplatzbegrünung - voraussichtlich ohne einen nennenswerten Anteil von heimischen Gehölzen begrünt. Diese nur ökologisch gering wertvollen Grünflächen erhalten den Wertfaktor 0,9. Solche Grünflächen, die auf dem besonders schutzwürdigen Boden verbleiben, erhalten eine Aufwertung von 0,3. In diesen Bereichen geht der Plaggenesch als Archiv der Kulturgeschichte nicht verloren. Als Basis für diese Flächenermittlung dient die prognostizierte GRZ von 0,8 bzw. der verbleibende Grünanteil von 0,2 in Bezug auf die ermittelten Flächengrößen des Eingriffsflächenwertes.

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Gewerbegebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Flächen für den Gemeinbedarf	11.350		
- versiegelt	9.100 m²	0,0	0 WE
- Grünflächen (besonders schutzwürdiger Plaggenesch)	1.675 m²	1,2	2.010 WE
- Grünflächen (ohne besonderen Schutzstatus)	575 m²	0,9	518 WE
- Pflanzgebotsflächen*	(880) m²	0,4	352 WE
- Einzelbäume (Erhaltungsbindung) **	(185) m²	2,0	370 WE
Kompensationswert	11.350 m²		3.250 WE

* Die Pflanzgebotsflächen fließen nicht in die Flächengröße ein. Es wird das Aufwertungspotenzial der Grünflächen berücksichtigt.

** Die ermittelte Flächengröße der Einzelbäume (Erhaltungsbindung) fließt nicht in die Gesamtfläche ein. Hierzu erfolgt lediglich eine zusätzliche Berücksichtigung über die Werteinheiten.

2.3.2.3 Kompensationsergebnis

Durch den Eingriff entsteht ein ökologischer Wertverlust. Das Kompensationsdefizit kann nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden und muss daher extern ersetzt werden.

3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz	Eingriffsflächenwert	14.255 WE
	Kompensationswert	3.250 WE
	Kompensationsdefizit	-11.005 WE

Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von ca. 11.005 Werteinheiten (WE).

2.3.2.4. Kompensationsmaßnahmen

Durch die vorliegende Planung müssen 11.005 Werteinheiten (Osnabrücker Kompensationsmodell) kompensiert werden. Der gesamte externe Ausgleich erfolgt über die Stiftung Schoelerhof, Schoelerhofstraße 2, 49586 Neuenkirchen / Bramsche. Hier stehen der Gemeinde ausreichend Werteinheiten durch mehrere Maßnahmen in der Gemarkung Westerkappeln, Flur 94, Flurstück 62 (12,61 ha) zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgt somit vollständig über das Ökokonto.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls notwendige Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Hinblick auf geeignete Standortalternativen fand bereits eine Überprüfung mehrerer in Betracht kommender Grundstücke auf Ebene des Flächennutzungsplanes statt. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes standen im Wesentlichen nicht zur Verfügung, da bereits im Vorfeld der Bebauungsplan-Aufstellung die Inhalte intensiv abgestimmt wurden. Der Bebauungsplan setzt nun die besprochenen Inhalte planungsrechtlich um.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben stehen nicht für eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, weshalb hier auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden kann.

Der Bebauungsplan schafft vielmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Rettungswache und den Neubau einer Feuerwehr.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien, auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange sowie auf einer Ortsbegehung im April 2016. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde das Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück herangezogen.

Vorhandene Fachgutachten wie die Baugrunduntersuchung, der Artenschutzbeitrag und die schalltechnische Untersuchung wurden einbezogen. Eine verkehrstechnische Untersuchung wird ergänzend durchgeführt. Verwendete technische Verfahren werden in den jeweiligen Gutachten näher erläutert.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden kann.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die planungsrechtlich festgesetzte Nutzung wird eine bisher im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche zu „Flächen für den Gemeinbedarf“ umgewidmet. Durch bereits geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Verhinderungsmaßnahmen wurden die Umweltauswirkungen auf ein Minimum reduziert. Eine Einschränkung erfolgt durch den Verlust zum Teil schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) und einen erhöhten Oberflächenabfluss durch die Flächeninanspruchnahme/Versiegelung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Planung nicht ausgelöst. Es sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Das Kompensationsdefizit soll an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeglichen werden.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.
Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschrank der Kreisverwaltung Steinfurt. Online unter:
<http://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com/home/index.html>
- Gemeinde Westerkappeln: Flächennutzungsplan 2020
- Dense & Lorenz: Bebauungsplan Westerkappeln, Mettinger Straße/Merschweg, geplante
Feuerwache. Artenschutzbeitrag Fledermäuse und Avifauna, Osnabrück, Oktober 2016
- Planungsbüro Hahm: Gemeinde Westerkappeln, Bebauungsplan Nr. 90 „Feuerwehr und
Rettungswache“, Schalltechnische Untersuchung, Erläuterungsbericht, 11/2017, Osnabrück
- Planungsbüro Hahm: Gemeinde Westerkappeln, Bebauungsplan Nr. 90 „Feuerwehr und
Rettungswache“, Verkehrsuntersuchung, Erläuterungsbericht 11/2017, Osnabrück
- Wessling GmbH: Gutachten, Baugrunduntersuchung zum Neubau einer Feuerwache (Projekt-
Nr.: CAL-16-01-03), Altenberge, 18.03.2016
- Stellungnahmen Bezirksregierung Münster, Kreis Steinfurt, Freiwillige Feuerwehr
Westerkappeln, LWL-Archäologie für Westfalen

Aufgestellt:

Osnabrück, 16.10.2018

Ep/Sc-15109011-16



Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahren

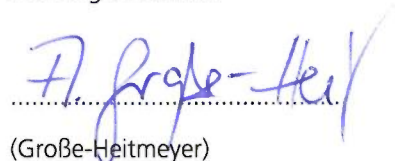
Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am 05.07.2018 zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 06.08.2018. bis 07.09.2018 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 20.11.2018 als Begründung der Satzung gebilligt.

Westerkappeln, 04.02.19

Die Bürgermeisterin


.....

(Große-Heitmeyer)